

Für die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes gemäß § 25 Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) werden folgende Festlegungen getroffen:

## **1. Wichtige Gründe**

Die Ausnahmen zum Einzugsbereich von Fachklassenstandorten sind nur in Einzelfällen bei Vorliegen wichtiger Gründe des bzw. der Auszubildenden und seines bzw. ihres Ausbildungsbetriebes zu genehmigen. Als wichtige Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gelten folgende Tatbestände:

### **a) Besondere soziale Umstände**

Der Berufsschüler bzw. die Berufsschülerin ist Elternteil eines Kindes, welches eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung in der Nähe der gewünschten Berufsschule (im Folgenden: Wunschscheule) besucht.

### **b) Verkehrsverhältnisse**

Durch den Besuch der Wunschscheule kann für den Berufsschüler bzw. die Berufsschülerin eine außerhäusliche Unterbringung vermieden werden. Eine außerhäusliche Unterbringung wird als notwendig erachtet, wenn die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Berufsscheule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten beträgt.

Durch den Besuch der Wunschscheule ergibt sich für den Berufsschüler bzw. die Berufsschülerin bei täglicher Fahrt zwischen Hauptwohnsitz und Scheule eine erhebliche Verkürzung der Gesamtwegezeit. Als erheblich werden mindestens 90 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln angesehen.

### **c) Erleichterung der Berufsausbildung**

Die betriebliche Ausbildung findet im Verbund statt, für die nachweislich die zeitliche Organisation der Ausbildung mit der des Berufsschulunterrichts der entsprechenden Wunschscheule abgestimmt ist. Der Hauptwohnsitz der Mehrzahl aller Auszubildenden der Ausbildungsbetriebe muss sich im Einzugsbereich der betreffenden Wunschscheule befinden.

### **d) Einzelfälle**

Über die oben genannten Tatbestände hinausgehende Gründe können nur unter Würdigung des Einzelfalls in besonderen Ausnahmefällen Berücksichtigung finden.

## **2. Antragsverfahren**

### ***a) Antragstellung***

Der Antrag ist durch den Auszubildenden bzw. die Auszubildende, bei minderjährigen Auszubildenden die Personensorgeberechtigten, oder den Ausbildungsbetrieb mit Einverständniserklärung des bzw. der Auszubildenden, bei minderjährigen Auszubildenden der Personensorgeberechtigten, unter Verwendung des beigefügten Formblattes bei der Wunschsule einzureichen.

Wird der Antrag bei der zuständigen Berufsschule (im Folgenden: Pflichtschule) eingereicht, übergibt diese den Antrag an die Wunschsule und informiert den Antragsteller über die Weiterleitung.

### ***b) Prüfung des Antrages und Entscheidung***

Der Antrag wird von der Wunschsule anhand der vorgenannten Tatbestände geprüft und entschieden.

Die Entscheidung ist im Rahmen der Dienstaufsicht zentral vom Landesamt für Schule und Bildung zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Dies gilt zwingend: für Einzelfälle gemäß Nummer 1, Buchstabe d) und für Anträge, die mehr als einen Standortbereich des Landesamt für Schule und Bildung erfassen.

Bei Zustimmung durch die Wunschsule und der Bestätigung der Zustimmung durch das Landesamt für Schule und Bildung erstellt die Wunschsule den Aufnahmebescheid. Die Pflichtschule erhält eine Mehrfertigung des Aufnahmebescheides.

Bei Ablehnung des Antrages informiert die Wunschsule den Antragsteller bzw. die Antragstellerin mit einem schriftlichen Bescheid über die Ablehnung und übergibt den Vorgang an die Pflichtschule. Die Pflichtschule erstellt den Aufnahmebescheid.

## **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie gilt ab dem Schuljahr 2021/2022. (Gleichzeitig tritt der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 30. März 2012 (AZ: 43-6503.30/1075/23) außer Kraft)